

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 11 | 31. Jahrgang | 19.09.2021

Inhalt

| | |
|--|----|
| Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund | 2 |
| Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse | 3 |
| Ergänzung zur Wahlbekanntmachung Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 26. September 2021 | 16 |
| Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Telnat GmbH | 18 |

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2021-VII-06-0558 vom 26.08.2021

Zuletzt geändert durch die fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Beschluss-Nr. 2021-VII-04-0522 vom 20.05.2021

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.08.1021 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Art. 1 Änderung der Hauptsatzung (§§ 1 - 6)

§ 7 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 - Sitzungen der Bürgerschaft (§ 29 KV M-V)

- (1) Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Unbeschadet Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) *Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des/der Oberbürgermeisters/in und seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die live mit einem Zeitverzug von zwei Minuten in das Internet gestellt werden (Live-Streaming) und als Aufnahme für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt werden (On-Demand-Streaming).*

Hierfür gelten folgende Maßgaben:

1. *Der/die Präsident/in der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen und deren genauer Art hin. Er oder sie verweist auf das Recht der Mitglieder der Bürgerschaft nach § 29 Abs. 5 S. 5 KV MV. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.*
2. *Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltung durch den/die Präsidenten/in festgelegt.*
3. *Es dürfen nur der/die jeweilige Redner/in am Rednerpult sowie das Präsidium aufgenommen werden; Aufnahmen des Zuschauerbereiches sind nicht zulässig.*
4. *Der Aufnahme in Gänze oder teilweise kann mit schriftlichem Antrag grundsätzlich von den Mitgliedern der Bürgerschaft gegenüber dem/der Präsidenten/in widersprochen werden, sofern die erforderliche Mehrheit das Unterbleiben der Aufnahme in geheimer Abstimmung beschließt. Liegt kein grundsätzlicher Widerspruch vor, kann ein Mitglied der Bürgerschaft der Aufnahme von einzelnen seiner Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Es erklärt dieses vorab schriftlich oder auf andere Weise gegenüber dem/der Präsidenten/in. Im Falle eines solchen Widerspruches ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des/der Redners/in unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen.*
5. *Sonstige Redner/innen (Einwohner/innen der Einwohnerfragestunde oder Sachverständige) sind gesondert vorher durch den/die Präsidenten/in der Bürgerschaft auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Sie können der Aufnahme widersprechen. In diesem Fall ist die Aufnahme zu unterbrechen bzw. nicht vorzunehmen.*
6. *Für den Fall jedweder Ausfallerscheinung während eines Redebeitrages ist die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Bei einer On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen.*
7. *Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal vier Wochen, gerechnet ab dem aufgenommenen Sitzungstag, und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Zeit können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden.*



8. Dritten ist die über diese Regelung hinausgehende Verarbeitung/Verwendung der Film- und Tonaufnahmen, gleich welcher Art (z.B. durch Speicherung und Übermittlung), nicht gestattet. Jeder Rechtsverstoß wird umgehend geahndet.
9. Einzelheiten im Hinblick auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen in der Bürgerschaftssitzung regelt die Geschäftsordnung.

(§§ 17 – 22)

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 16.09.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.09.2021 angezeigte Satzung (16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 16.09.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse Beschluss der Bürgerschaft 2021-VII-06-0559 vom 26.08.2021

Geschäftsordnung nach KV M-V

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bezeichnungen
- § 2 Mitglieder der Bürgerschaft und Fraktionen
- § 3 Anregungen, Bedenken, Beschwerden
- § 4 Einladung und Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit
- § 6 Presse



- § 7 Anfragen
- § 8 Eröffnung und Beschlussfähigkeit
- § 9 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 10 Abwicklung der Tagesordnung
- § 11 Dringlichkeitsanträge
- § 12 Ausschließungsgründe
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Schlussanträge
- § 17 Erweiterungs- und Änderungsanträge
- § 18 Vorbereitung der Abstimmung
- § 19 Abstimmung
- § 20 Wahlen
- § 21 Stimmenthaltung
- § 22 Ordnung und Hausrecht
- § 23 Ruf zur Sache
- § 24 Ruf zur Ordnung
- § 25 Entziehung des Wortes
- § 26 Ausschluss aus Sitzungen
- § 27 Ausschluss von Zuhörenden
- § 28 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
- § 29 Protokollführung
- § 30 Sitzungsniederschrift
- § 31 Ausschüsse
- § 32 Ausschussvorsitzende
- § 33 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777, 833) und der §§ 22, 23 Abs. 5 Satz 4, 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8, 32 Abs. 2 Satz 6 KV M-V sowie § 3 Abs. 1 Hauptsatzung vom 08.12.2011 hat sich die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als zuständige Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 26.08.2021 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Bezeichnungen (§ 3 Hauptsatzung)

Soweit in dieser Geschäftsordnung die Verwendung neutraler Sprachformen aus Gründen der Rechtssicherheit und Eindeutigkeit nicht möglich ist, wird für die Bezeichnungen gleichzeitig die weibliche und die männliche Sprachform angewendet.

§ 2 Mitglieder der Bürgerschaft, Fraktionen und Zählgemeinschaften (§ 23 KV M-V)

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse üben ihr Mandat nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet (§ 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V). Für den Fall der Abwesenheit ohne wichtigen Grund wird auf § 172 KV M-V hingewiesen. Über das Vorliegen des wichtigen Grundes nach § 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V entscheidet der/die Präsident/in nach Beratung mit dem Präsidium und Anhörung des/der Betroffenen.

Gegen die Entscheidung des/der Präsidenten/in kann die Bürgerschaft anrufen werden, die in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung abschließend mit der Mehrheit über den Hinderungsgrund beschließt; für den/die Betroffene/n gilt in diesem Fall § 24 KV M-V.

(2) Die Mitglieder der Bürgerschaft können höchstens einer Fraktion angehören. Die Sitzordnung der Mitglieder ist nach Fraktionszugehörigkeit festgelegt und wird von dem/der Präsidenten/in bestimmt.

(3) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem/der Präsidenten/in der Bürgerschaft schriftlich anzuzeigen. Die Fraktionen müssen die Namen ihrer/s Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen dem/der Präsidenten/in unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) An Sitzungen einer Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses dienen, können bei Bedarf



auch die auf Vorschlag dieser Fraktion gewählten, der Bürgerschaft nicht angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner/innen) teilnehmen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Fraktion.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern ist bei allen Verhältniswahlen grundsätzlich zulässig. Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen sind nur dann zulässig, sofern die verfassungsrechtlichen Erfordernisse gegeben sind. Sie sind unverzüglich dem/der Präsidenten/in anzuzeigen.

(6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, in der Bürgerschaft oder in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen (§§ 23 Abs. 4, 36 Abs. 5 Satz 4 KV M-V).

Gleiches Recht gilt für sachkundige Einwohner/innen in den Ausschüssen, denen sie angehören.

§ 3

Anregungen und Beschwerden (§ 14 Abs. 1 KV M-V)

(§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 Hauptsatzung)

(1) Jede/r Einwohner/in der Stadt kann sich mit Anregungen und Beschwerden, die sich auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, schriftlich oder zur Niederschrift an die Bürgerschaft über das Büro des/der Präsidenten/in wenden.

(2) Der/die Präsident/in überweist die Anregungen oder Beschwerden an den sachlich zuständigen Ausschuss. Er/sie unterrichtet die Bürgerschaft zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der eingegangenen Anregungen oder Beschwerden.

(3) Der Ausschuss prüft die Anregungen oder Beschwerden und legt sie mit seiner Stellungnahme der Bürgerschaft vor. Der/die Ausschussvorsitzende teilt in allen Fällen die Stellungnahme dem/der Einwohner/in mit und informiert den/die Präsidenten/in.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die sich nicht auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, gibt der/die Präsident/in unverzüglich an den/die Oberbürgermeister/in ab.

Der/die Oberbürgermeister/in bescheidet über die Anregungen oder Beschwerden in eigener Zuständigkeit.

§ 4

Einladung und Tagesordnung (§ 29 KV M-V)

(1) Der/die Präsident/in der Bürgerschaft setzt nach Anhörung des Präsidiums und im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in die Tagesordnung für die Sitzung der Bürgerschaft fest.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein, bei dem Punkt "Verschiedenes" sind Beschlüsse und Aussprachen unzulässig. Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als "nichtöffentliche Tagesordnungspunkte" zu bezeichnen.

(3) Anträge und Vorlagen sind spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr dem/der Präsidenten/in zu übergeben. Der/die Präsident/in muss eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 1 Satz 3 KV M-V auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Bürgerschaftsmitglied oder der/die Oberbürgermeister/in beantragt. Nach § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.

(4) Der/die Präsident/in hat den Bürgerschaftsmitgliedern die Einladung zu übersenden. Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 5 Kalendertage (außer Sonntag), mindestens jedoch wie die für Dringlichkeitssitzungen 3 Kalendertage (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KV M-V). Der Tag der Aufgabe bei der Post bzw. der Versendung per Bote/in sowie der Tag der Sitzung werden für die Frist nicht mitgezählt.

Sofern ein Mitglied der Bürgerschaft seine Zustimmung zur Nutzung elektronischer Unterlagen gegeben hat, erfolgt der Versand der Einladung auf diesem Wege.

Mit dem Einverständnis des/der Empfängers/in kann die Zustellung am Tage des Postversands auch über ein persönliches Postfach im Rathaus erfolgen. Als Zustellungstag im Sinne der oben genannten Fristen gilt der Tag der Einlage in das Postfach.

(5) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten und soll zu jedem Tagesordnungspunkt mit vorgesehener Beschlussfassung die entsprechenden Unterlagen (Vorlage des/der Oberbürgermeisters/in; Antrag) enthalten. Die Vorlage bzw. der Antrag muss einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie ggf. einen Deckungsvorschlag enthalten.

(6) Die Bürgerschaftsmitglieder sind über die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet, indem jeder Fraktion die Einladungen zu den Ausschusssitzungen und die entsprechenden Protokolle übersandt werden.

(7) Der/die Präsident/in ist berechtigt, die Bürgerschaft zu Informationssitzungen einzuladen. In diesen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, sie dienen ausschließlich der Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt.



§ 5 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit (§ 29 Abs. 5 KV M-V)

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich (§ 7 der Hauptsatzung).
- (2) Die Öffentlichkeit ist neben den in § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Gründen nur auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern (§ 7 Abs. 4 Hauptsatzung).
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss. Über den Ausschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder entschieden; ohne Aussprache kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (4) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur die Mitglieder der Bürgerschaft, die Vertreter/innen der Kommunalaufsichtsbehörde, die Fraktionsgeschäftsführungen, die Protokollführung und weitere städtische Bedienstete, die hierzu ausdrücklich vom/von der Oberbürgermeister/in bestimmt werden, an der Sitzung teilnehmen. Alle anderen Personen verlassen den Sitzungs- und Zuhörerraum.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens jedoch in der nächsten öffentlichen Sitzung, bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6 Presse

- (1) Die Presse wird zu öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft durch den/die Präsidenten/in eingeladen. Zu den Hauptausschusssitzungen lädt der/die Oberbürgermeister/in die Presse ein.
 - (2) Mit der Einladung gehen der Presse dieselben Unterlagen für die Sitzungen der Bürgerschaft und des Hauptausschusses zu, die die Bürgerschaftsmitglieder nach § 4 Abs. 5 erhalten, soweit diese Unterlagen keine vertraulichen Einzelheiten enthalten. Vorlagen des nichtöffentlichen Teiles sind grundsätzlich vertraulich.
 - (3) Der Presse werden Plätze vorbehalten.
 - (4) Film- und Tonaufzeichnungen durch die Presse in öffentlicher Sitzung sind grundsätzlich zugelassen, soweit dem nicht ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder in geheimer Abstimmung widerspricht. Jedes Mitglied der Bürgerschaft hat das Recht, der Aufzeichnung eigener Redebeiträge zu widersprechen, sofern dies nicht nur für die Erstellung der Niederschrift erfolgt.
 - (5) Von den Redebeiträgen der Mitglieder Bürgerschaft sowie des/der Oberbürgermeister(in und seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die live mit einem Zeitverzug von zwei Minuten in das Internet gestellt werden (Live-Streaming) und als Aufnahme auf der städtischen Adresse www.stralund.de/buergerschaft und dem städtischen YouTube-Kanal für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt wird (On-Demand-Streaming).
- Auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen und deren genauen Art weist der/die Präsident/in der Bürgerschaft vor jeder Sitzung hin. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
- Es dürfen nur der/die jeweilige Redner/in am Rednerpult sowie das Präsidium aufgenommen werden; Aufnahmen des Zuschauerbereiches sind nicht zulässig.
- Der Aufnahme in Gänze oder teilweise kann mit schriftlichem Antrag grundsätzlich von den Mitgliedern der Bürgerschaft gegenüber dem/der Präsidenten/in widersprochen werden. Der Antrag soll dem/der Präsidenten/in drei Tage vor der Sitzung zugehen, der Tag der Sitzung wird nicht mitgerechnet. Eine Aufzeichnung der Sitzung oder des entsprechenden Teiles findet bei Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit nicht statt. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim.

Unabhängig davon kann jedes Mitglied der Bürgerschaft der Aufnahme von einzelnen eigenen Wortbeiträgen jederzeit widersprechen. Es erklärt dieses ebenfalls vorab schriftlich oder auf andere Weise (weiße Karte) während der Sitzung und vor seinem Beitrag gegenüber dem/der Präsidenten/in. Auf die öffentliche Anrede des Bürgerschaftsmitgliedes ist zu verzichten. Im Falle eines solchen Widerspruches ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des/der Redners/in unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen.

Sonstige Redner/innen (Einwohner/innen der Einwohnerfragestunde oder Sachverständige) sind gesondert vorher durch den/die Präsidenten/in der Bürgerschaft auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Widersprechen diese der Aufnahme, ist die Aufnahme zu unterbrechen bzw. nicht vorzunehmen.

Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen für den Fall jedweder Ausfallerscheinung während eines Redebeitrages. Bei einer On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen. Die Unterbrechung ist spätestens auf Anweisung des Präsidiums vorzunehmen.

Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal vier Wochen gerechnet ab dem aufgenommenen Sitzungstag und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Zeit können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden.



§ 7
Anfragen
(§ 34 Abs. 3 KV M-V)
(§ 8 Hauptsatzung)

- (1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen über das Büro des/der Präsidenten/in an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden vom/von der Oberbürgermeister/in beantwortet.
- (2) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Kleine Anfrage an den/die Oberbürgermeister/in stellen. Sie muss spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr dem/der Präsidenten/in vorliegen. Der Frage soll eine Begründung folgen. Nach der Beantwortung kann eine Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet auf Antrag des/der Einreichers/in statt, jede Fraktion hat bis zu 3 Wortmeldungen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Wortmeldung. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt der/die Präsident/in abstimmen und sie findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dafür stimmt. Die Redezeit beträgt dann fünf Minuten.
- (3) Große Anfragen können von jedem Mitglied der Bürgerschaft zu Fragen von besonderer Bedeutung gestellt werden. Sie sind vier Wochen vor der Sitzung beim/bei der Präsidenten/in einzureichen. Zu großen Anfragen findet eine Aussprache statt.
- (4) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig
- (5) Der/die Präsident/in entscheidet über die Zulässigkeit von Anfragen.

§ 8
Eröffnung und Beschlussfähigkeit
(§ 30 KV M-V)

- (1) Der/die Präsident/in eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Bürgerschaftsmitglieder, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest (§ 30 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).
- (2) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist. Der/die Präsident/in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt solange als beschlussfähig, bis der/die Präsident/in auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der/die Präsident/in muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist (§ 30 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).
- (3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft um die Zahl der nach § 24 KV M-V ausgeschlossenen Mitglieder der Bürgerschaft. Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft ausgeschlossen, ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind (§ 30 Abs. 2 KV M-V).
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Bürgerschaft für diese Angelegenheit gemäß § 30 Abs. 3 KV M-V beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden (§ 30 Abs. 3 KV M-V).

§ 9
Reihenfolge der Tagesordnung

Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses im Einzelfall werden die Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder und der Beschlussfähigkeit;
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung;
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung;
4. Billigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung;
5. Mitteilungen des/der Präsidenten/in;
6. Bericht des/der Oberbürgermeisters/in, insbesondere Bericht über Hauptausschussbeschlüsse;
7. Anfragen;
8. Einwohnerfragestunde;
9. Anträge;



10. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des/der Oberbürgermeisters/in;
11. Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung;
12. Behandlung der Vorlagen;
13. Verschiedenes;
14. Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil;
15. Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten;
16. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil;
17. Schluss der Sitzung.

§ 10

Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die Behandlung in der Bürgerschaft richtet sich nach der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden:
 1. vom/von der Präsidenten/in, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht;
 2. durch Beschluss der Bürgerschaft.
- (3) Die Bürgerschaft kann einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, nachdem der/die Antragsteller/in Gelegenheit gehabt hat, seinen/ihren Sachantrag in längstens fünf Minuten zu begründen.
- (4) Der/die Einreicher/in von Vorlagen bzw. der/die Einreicher/in von Anträgen kann bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung seine/ihre Vorlage bzw. seinen/ihren Antrag zurückziehen. Stellt in diesem Fall ein anderes Mitglied der Bürgerschaft oder der/die Oberbürgermeister/in einen gleichlautenden Antrag, so gilt dieser als rechtzeitig gestellt.

§ 11

Dringlichkeitsanträge (§ 29 KV M-V)

- (1) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um keinen Aufschub duldende, besonders dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft.
- (2) Dringlichkeitsanträge können bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung eingebracht werden; sie müssen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der/die Präsident/in den Antrag bekannt; der Antrag soll allen vorliegen.
Die Dringlichkeit des Antrages ist zu begründen; je ein/e Vertreter/in der Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder haben die Möglichkeit, zur Dringlichkeit des Antrages zu sprechen.
Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern. Danach wird ohne Aussprache über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt. Antragsteller/in kann auch der/die Oberbürgermeister/in sein.

§ 12

Ausschließungsgründe (§ 24 KV M-V)

- (1) Wer annehmen muss, nach § 24 KV M-V von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen zu sein, hat dies dem/der Präsidenten/in vor Beginn der Sitzung unaufgefordert anzuzeigen, spätestens jedoch mit Aufrufen des Tagesordnungspunktes zu dieser Angelegenheit.
- (2) Ob ein Mitglied der Bürgerschaft ausgeschlossen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Bürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der betroffenen Person. Das Mitglied der Bürgerschaft darf bei der Beratung und Entscheidung über seine Ausschließung nicht anwesend sein.
- (3) Wer von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen ist, hat bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er/sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten (§ 24 Abs. 3 KV M-V).



(4) Angehörige im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V, 20 Abs. 5 VwVfG sind abschließend

1. der Verlobte (vgl. § 52 StPO);
2. der Ehegatte;
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, nichteheliche Kinder);
4. Geschwister;
5. Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten);
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten;
7. Geschwister der Eltern (Onkel und Tanten);
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Als Angehörige gelten die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 13

Wortmeldung und Worterteilung (§ 29 KV M-V)

(1) Der/die Präsident/in erteilt den Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Der/die Oberbürgermeister/in ist jederzeit berechtigt, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Er/sie erhält das Wort unbeschadet der Reihenfolge der Meldungen als nächste/r Redner/in.

Das Wort zum Vortrag oder zur Auskunftserteilung kann vom/von der Oberbürgermeister/in an städtische Bedienstete weitergegeben werden.

(3) Bei der Beratung von Anträgen gebührt dem/der Antragsteller/in das letzte Wort.

(4) Der/die Präsident/in kann jederzeit das Wort zu sitzungsleitenden Ausführungen nehmen. Zur Sache kann sich der/die Präsident/in dann äußern, wenn er/sie zuvor die Sitzungsleitung an seine/n Stellvertreter/in abgegeben hat.

(5) Unbeschadet von Abs. 1 Satz 2 kann die Bürgerschaft beschließen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird.

(6) Ist über eine Angelegenheit entschieden, darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden.

§ 14

Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung oder erst nach Beschlussfassung in der Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung vorgetragen werden.

(2) Der/die Redner/in darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe gegen seine/ihre Person zurückweisen. Auf § 24 Abs. 2 Geschäftsordnung wird hingewiesen.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss nach Abschluss des laufenden Redebeitrages gegeben werden. Der Wunsch nach Worterteilung dazu wird durch gleichzeitiges Heben beider Hände angezeigt.



(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere

1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung;
2. Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes;
3. Antrag auf Vertagung;
4. Antrag auf Ausschussüberweisung;
5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung;
7. Antrag auf Schluss der Rednerliste;
8. Antrag auf Schluss der Aussprache;
9. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
10. Antrag auf namentliche Abstimmung;
11. sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf;
12. Antrag auf geheime Wahl.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der/die Präsident/in vor der Abstimmung die bereits vorliegenden und damit nicht unter die Redezeitbegrenzung fallenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung nach den Ziffern 6, 7 und 8 des Abs. 2 dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

(5) Über Geschäftsordnungsanträge darf erst abgestimmt werden, wenn je ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zum Antrag zu sprechen.

(6) Bei Überweisung zur Beratung in Fachausschüsse ist der federführende Ausschuss zu benennen.

§ 16

Schlussanträge

(1) Über einen Schlussantrag (Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Antrag auf Schluss der Aussprache) darf erst abgestimmt werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

(2) Durch einen Schlussantrag wird die Aussprache, nachdem der/die Redner/in seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Der/die Präsident/in darf nach Bekanntgabe der Rednerliste nur je einem/r Vertreter/in der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort zum Schlussantrag erteilen. Die Redezeit hierfür ist auf je fünf Minuten beschränkt. Anschließend wird über den Schlussantrag abgestimmt.

(3) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so kommt nur noch zu Wort, wer auf der Rednerliste steht.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so wird über den Sachantrag sofort abgestimmt.

(5) Ein erneuter Schlussantrag in der Beratung zur selben Angelegenheit ist zulässig.

§ 17

Erweiterungs- und Änderungsanträge

(1) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zunächst über den Erweiterungs- oder Änderungsantrag zu beschließen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag beschlossen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht.

(2) Über Anträge auf Verweisung an einen Ausschuss und über Absetzungsanträge wird zuerst abgestimmt.

§ 18

Vorbereitung der Abstimmung

(§ 31 KV M-V)

(1) Über Erweiterungs- und Ergänzungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt oder mündlich zur Niederschrift erklärt worden sind.



(2) Anträge, durch die der Stadt Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; die Haushaltsstelle ist zu benennen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).

(3) Der/die Präsident/in stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Er/sie hat zu fragen, ob dem Beschlussvorschlag zugestimmt wird.

(4) Der Beschlussvorschlag ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 19 Abstimmung (§ 31 KV M-V)

(1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

(2) Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Es ist festzustellen,

1. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft dem Beschlussvorschlag zustimmen;
2. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft den Beschlussvorschlag ablehnen;
3. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft sich der Stimme enthalten.

(4) Hält der/die Präsident/in nach Rücksprache mit der Protokollführung das Ergebnis für zweifelhaft oder wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Bürgerschaft angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 20 Wahlen (§ 32 KV M-V; § 8 Hauptsatzung)

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung als Wahlen bezeichnet werden. Ein Mitwirkungsverbot gilt nicht (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V).

(2) Für Wahlen und Bestellungen, die laut Gesetz oder Hauptsatzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, gilt das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Danach wird das Sitzverhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1,2,3,4,5 usf. dividiert werden. Die Ergebnisse dieser Division, die sog. Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem den Wahlvorschlägen (Listen) die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge, beginnend mit der größten Zahl, zugeordnet werden.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los immer dann, wenn eine Minderzahl an noch zu besetzenden Wahlstellen offen ist. Erhält bei der Abstimmung ein Wahlvorschlag (Liste) so wenig Stimmen, dass darauf kein Sitz entfällt, so bleibt die Fraktion bzw. Zählgemeinschaft, die diesen Wahlvorschlag (Liste) eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen unberücksichtigt.

(3) Gewählt wird mit Stimmkarte; auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft geheim mit Stimmzettel.

(4) Soweit die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, nimmt das Präsidium die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Der Wahlausschuss verteilt an jedes Mitglied der Bürgerschaft einen unbeschriebenen gleichen Zettel. Der/die Präsident/in gibt bekannt, in welcher Form die Stimmzettel zu benutzen sind.

Zusätzliche Vermerke machen den Stimmzettel ungültig. Nach der Stimmabgabe sammelt der Wahlausschuss die Stimmzettel wieder ein, zählt sie aus und nennt das Ergebnis dem/der Präsidenten/in.

(5) Gewählt ist, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält (§ 32 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der/die Präsident/in zieht (§ 32 Abs. 1 Satz 3 KV M-V). Zur Vorbereitung der Losentscheidung wird ein Wahlausschuss nach Absatz 4 gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Der/die Präsident/in gibt das Wahlergebnis bekannt.

(7) Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl gebündelt, verschlossen und versiegelt drei Monate, mindestens bis zur endgültigen Beschlussfassung über die Niederschrift aufzubewahren und danach zu vernichten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(8) Für Abberufungen wird auf § 32 Abs. 3 bis 5 KV M-V verwiesen.



§ 21
Stimmhaltung
(§§ 31, 32 KV M-V)

- (1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann sich bei Abstimmung und Wahlen der Stimme enthalten.
- (2) Der Stimme enthält sich, wer
 1. bei einer Abstimmung weder mit "Ja" noch mit "Nein" stimmt oder
 2. bei einer Wahl für keinen Wahlvorschlag stimmt.
- (3) Stimmhaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich (§ 31 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).

§ 22
Ordnung und Hausrecht
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Der/die Präsident/in sorgt in der Sitzung der Bürgerschaft für Ordnung und übt im Sitzungssaal und in den für die Bürgerschaft bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus; er/sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/sie hat die Würde und die Rechte der Bürgerschaft und jedes einzelnen Mitgliedes zu wahren und deren Arbeit zu fördern. Er/sie leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch.
- (2) Wenn der/die Präsident/in verhindert ist, wird er/sie durch seine/n erste/n Stellvertreter/in vertreten. Für die Stellvertretung durch den/die zweite/n Stellvertreter/in gilt dasselbe.
Der/die Präsident/in kann auch während der Sitzung die Sitzungsleitung übergeben.

§ 23
Ruf zur Sache

Der/die Präsident/in kann jede/n Redner/in unterbrechen, um ihn/sie auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn/sie zur Sache rufen, wenn er/sie von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen/ihren Ausführungen wiederholt.

§ 24
Ruf zur Ordnung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Der/die Präsident/in kann Mitglieder der Bürgerschaft und andere Anwesende bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen.
- (2) Auf Äußerungen, zu denen der/die Präsident/in einen Ordnungsruf erteilt hat, darf von dem Mitglied der Bürgerschaft und den folgenden Rednern/innen nicht wieder eingegangen werden.

§ 25
Entziehung des Wortes
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Ist ein/e Redner/in bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Präsident/in beim dritten Anlass das Wort entziehen.
Beim zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der/die Präsident/in auf diese Folge hinweisen.
- (2) Ist einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort entzogen worden, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26
Ausschluss aus Sitzungen
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Hat der/die Präsident/in ein Mitglied der Bürgerschaft in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so kann er es von der Sitzung ausschließen.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied der Bürgerschaft hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung des/der Präsidenten/in hierzu nicht nach, so hat der/die Präsident/in die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.



§ 27
Ausschluss von Zuhörenden
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Der/die Präsident/in kann Zuhörende, die trotz Verwarnung weiterhin den Ablauf der Sitzung stören, aus dem Sitzungssaal weisen.
- (2) Bei störender Unruhe kann der/die Präsident/in die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. Lässt sich die Ordnung in der Sitzung nicht wiederherstellen, kann der/die Präsident/in die Sitzung aufheben.

§ 28
Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Der/die Präsident/in kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine/ihre Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
- (2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn der/die Präsident/in seinen/ihren Platz verlässt, ohne die Leitung der Verhandlung seinen Stellvertretern/innen zu übertragen.
- (3) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann der/die Präsident/in nach Anhörung des Präsidiums die Sitzung vertagen oder aufheben.
- (4) Eine Unterbrechung hat auf Antrag einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft zu erfolgen. Diese Unterbrechung muss im Zusammenhang mit der Bürgerschaftssitzung stehen.

§ 29
Protokollführung
(§ 29 Abs. 8 KV M-V)

- (1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Zeit des Beginns, die Dauer von Unterbrechungen und das Ende;
 2. Namen
 - a) des/der Präsident/in bzw. des sitzungsleitenden Präsidiumsmitgliedes,
 - b) der übrigen anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft,
 - c) derjenigen Mitglieder der Bürgerschaft, die nach § 24 KV M-V bei der Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten nicht anwesend sind,
 - d) die Protokollführung;
 3. die Tagesordnung;
 4. die gesetzlich erforderlichen Feststellungen des/der Präsidenten/in, Mitteilungen des/der Präsidenten/in, Mitteilungen des/der Oberbürgermeisters/in;
 5. den Wortlaut der Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
 6. das Ergebnis der Abstimmungen, wobei ggf. das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit anzugeben ist;
 7. den Verfahrensablauf im Übrigen, insbesondere Angaben über
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit,
 - b) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - c) die Form, in der Wahlen vorgenommen werden,
 - d) Ordnungsmaßnahmen (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Wortentziehung, Ausschluss von Mitgliedern der Bürgerschaft, Ausschluss von Zuhörenden),
 - e) Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
 8. eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen sowie von Mitgliedern der Bürgerschaft, sofern letztere dies beantragen;
 9. den Wortlaut von Anfragen und den Inhalt der Antworten, wenn der/die Fragesteller/in nicht auf die Protokollierung verzichtet;
 10. den Wortlaut ausdrücklich zur Niederschrift gegebener eigener Erklärungen und Äußerungen anderer Personen.



(2) Die Niederschrift ist vom/von der Präsidenten/in, einem weiteren Mitglied des Präsidiums und der Protokollführung, bei deren zeitweiliger Vertretung von sämtlichen Protokollführenden, zu unterzeichnen. Sie soll binnen der auf die Sitzung folgenden Woche ausgefertigt sein. Sie hat spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an die Geschäftsstellen der Fraktionen sowie an die Einzelmitglieder der Bürgerschaft in einer Ausfertigung zuzugehen.

(3) Die Niederschrift hat dem/der Oberbürgermeister/in so rechtzeitig zuzugehen, dass diese/r in der Lage ist, gegebenenfalls von seinem/ihrer Recht aus § 33 KV M-V innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist Gebrauch zu machen.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro des/der Präsidenten/in schriftlich vor deren Bestätigung zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Bürgerschaft mit der Mehrheit aller Mitglieder, in der Regel zu Beginn der folgenden Sitzung.

§ 30 Sitzungsniederschrift (§ 29 Abs. 8 KV M-V)

(1) Die Protokollführung und die Anfertigung der Niederschrift erfolgen durch das Büro des/der Präsidenten/in.

(2) Über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung wird eine Tonaufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung gefertigt.

(3) Die Tonaufzeichnungen sind im Büro des/der Präsidenten/in aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Protokollführung sind berechtigt, die Tonaufzeichnungen in den Räumen des Büros des/der Präsidenten/in abzuhören.

(5) Drei Wochen nach Bestätigung der Niederschrift durch die Mitglieder der Bürgerschaft wird die Tonaufzeichnung gelöscht.

§ 31 Ausschüsse (§§ 35, 36 KV M-V) (§§ 9 bis 11 Hauptsatzung)

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V).

(2) Die Beratungen der Ausschüsse sind für den nichtöffentlichen Teil vertraulich. Das gilt für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmenden, das Abstimmungsverhalten der Ausschussmitglieder und für das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis. Auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 6 KV M-V) sowie die Pflichten aus § 36 Abs. 5 Satz 4 und auf § 172 KV M-V wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige sowie von dem Gegenstand der Beratung betroffene Einwohner/innen anzuhören.

(4) Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Tagesordnung, Beschlüsse, Vorlagen und Niederschriften der Ausschüsse werden den Fraktionen, dem Büro des/der Präsidenten/in und dem/der Oberbürgermeister/in zugeleitet.

§ 32 Ausschussvorsitzende (§§ 35, 36 KV M-V)

(1) Jedem Ausschuss sitzt ein/e Ausschussvorsitzende/r vor. Er/sie soll Mitglied der Bürgerschaft sein.

(2) Aufgabe der Ausschussvorsitzenden ist es,

1. die Tagesordnung der Ausschusssitzungen festzusetzen;

2. den Ausschuss einzuberufen;

3. die der Bürgerschaft nicht angehörenden Ausschussmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihr Amt einzuführen;

4. die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festzustellen;



5. die Beratungen des Ausschusses zu leiten;
6. bei Wahlen durch den Ausschuss im Falle der Stimmgleichheit das Los zu ziehen;
7. in den Sitzungen des Ausschusses die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben;
8. die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses mit zu unterzeichnen.

(3) Der/die Ausschussvorsitzende trägt bei Bedarf die Meinung des Ausschusses zu Anträgen und Vorlagen, die das Aufgabengebiet des Ausschusses betreffen, in der Bürgerschaft vor.

§ 33
Auslegung der Geschäftsordnung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Präsident/in. In den Ausschüssen entscheidet der/die Ausschussvorsitzende, gegen dessen/deren Entscheidung kann der/die Präsident/in in grundsätzlichen Fragen angerufen werden.

§ 34
Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht.
- (2) Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die KV M-V oder andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 22.06.1995, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 20.06.2019 außer Kraft.

Stralsund, 09.09.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Neufassung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund – Beschluss 2021-VII-06-0559

Die vorstehende Neufassung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 26.08.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stralsund, den 10.09.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Ergänzung zur Wahlbekanntmachung¹⁾
Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik
zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages
am 26. September 2021

1. Auf der Grundlage des § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S.962), werden zur Bundestagswahl 2021 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 Wahlstatistikgesetz dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die

a) allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern

10, 14

der Gemeinde

Hansestadt Stralsund

b) Briefwahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern

910, 912

der Gemeindebehörde

Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister

einbezogen.

¹⁾ Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik



3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Unterscheidungsaufdruck enthalten:

Unterscheidungsaufdruck auf dem Stimmzettel³⁾

| | | |
|----|--|-----------------|
| A. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren | 1997 - 2003 |
| B. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren | 1987 - 1996 |
| C. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren | 1977 - 1986 |
| D. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren | 1962 - 1976 |
| E. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren | 1952 - 1961 |
| F. | männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren | 1951 und früher |
| G. | weiblich, geboren | 1997 - 2003 |
| H. | weiblich, geboren | 1987 - 1996 |
| I. | weiblich, geboren | 1977 - 1986 |
| K. | weiblich, geboren | 1962 - 1976 |
| L. | weiblich, geboren | 1952 - 1961 |
| M. | weiblich, geboren | 1951 und früher |

Dem Wähler wird für die Stimmabgabe in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter ein mit Unterscheidungsaufdruck versehener Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

³⁾ Gemäß § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich, divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.



Jahresabschluss 2020 gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Telnat GmbH

I. Der Jahresabschluss 2020 der SWS Telnat GmbH wurde durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG geprüft und am 8. März 2021 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Telnat GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Telnat GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.



Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, den 8. März 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)
Zweigniederlassung Schwerin

gez. Anja Rodenberg
Wirtschaftsprüferin

gez. Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

II. Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 liegt der SWS Telnet GmbH ein Sichtungsvermerk vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 18. August 2021 vor.

III. Der Gewinn wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 04.11.2014, zwischen der SWS Energie GmbH und der SWS Telnet GmbH, an die SWS Energie GmbH abgeführt.

IV. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Telnet GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 am 25. August 2021 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 5009 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 25.08.2021

gez. H. Bischof
Geschäftsführer